

KVR - Kehrichtverwertung Rheintal

Betriebsordnung Deponie Lienz

Der Verwaltungsrat des Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal [im weiteren KVR] erlässt gestützt auf:

- Art. 27 Abs. 2 der Abfallverordnung (VVEA)
- Art. 31 Abs. 2 lit. h der KVR Zweckverbandsvereinbarung
- Art. 9 ff des KVR Betriebs- und Kostenreglement

folgende Betriebsordnung Deponie Lienz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Zweck

Die Betriebsordnung regelt den Betrieb der Deponie Lienz und informiert die Anliefernden verbindlich über Pflichten und Rechte bei der Benutzung der Deponie Lienz.

Art. 2. Einzugsgebiet

Ergänzend zu den Mitgliedsgemeinden des KVR sind folgende Gemeinden mittels Vertrag ins Einzugsgebiet miteinbezogen (Abfälle Typ E):

- Sämtliche Gemeinden des Fürstentum Lichtenstein¹
- Gemeinden aus dem Einzugsgebiet des VfA Buchs, die den Vertrag² unterzeichnet haben

Über die Lieferung von Schlacke (Abfälle Typ D) besteht mit dem VfA Buchs ein Vertrag³.

Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort der Abfälle (z.B. Standort der Baustelle) und nicht der Firmensitz des Anliefernden.

Annahme von Abfällen von ausserhalb des definierten Einzugsgebiets bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons St. Gallen.

¹ Lieferungs- und Abnahmevertrag für die Deponie Lienz/Oberbüchel zwischen dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal und den Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein vom Februar/März 2002

² Lieferungs- und Abnahmevertrag für die Deponie Lienz/Oberbüchel zwischen dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal und Gemeinden der Regionen Werdenberg, Sarganserland und oberstes Toggenburg vom 12. März 1998

³ Vertrag über die Lieferung und Einlagerung von Kerhrichtschlacke in der Deponie Lienz und Stellvertretung der Deponiewarte Zwischen dem VfA Buchs und dem KVR vom Mai 2020

II. Betrieb

Art. 3. Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag, jeweils von 07:30 – 11:45 und 13:00 – 16:00 Uhr.

Die Deponie bleibt an Feiertagen sowie während folgenden Zeiten geschlossen:

- Sommerferien (zwei Wochen)
- Weihnachtsferien, zwischen Weihnachten bis ins neue Jahr

Die Öffnungszeiten werden frühzeitig bekanntgegeben (www.kvr.swiss).

Ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen ohne Absprache keine Abfälle abgelagert werden. Die Zufahrt zur Deponie ist ausserhalb der Öffnungszeiten durch ein Tor gesperrt.

Art. 4. Kontakt

Betriebsleitung	Geschäftsführung KVR
Annahmestelle / Deponiemeister	Armin Heeb T 071 766 12 24 deponie@kvr.swiss
Adresse	Deponie Lienz Im Steinbruch Oberbüchel 2 CH-9464 Lienz SG
Webseite	www.kvr.swiss
VeVA-Betriebsnummer	325600004

III. Zulassungslisten

Art. 5. Zulassungsliste Kompartiment Typ D

Auf dem Kompartiment Typ D ist nur Schlacke (LVA-Code 10 01 12) zugelassen.

Die betrieblichen Bedingungen sind im separaten Lieferungs- und Abnahmevertrag festzulegen.

Art. 6. Zulassungsliste Kompartiment Typ E

Die Abfälle haben die Vorgaben gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 5 einzuhalten.

Material – Bezeichnung	LVA-Code	Preis CHF/t
Giessformen und -sande vor dem Giessen (Eisen/ Stahl)	10 09 06	134.00
Giessformen und -sande nachdem Giessen (Eisen / Stahl)	10 09 08	134.00
Giessformen und -sande vor dem Giessen (Nichteisenmetalle)	10 10 06	134.00
Giessformen und -sande nachdem Giessen (Nichteisenmetalle)	10 10 08	134.00
Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	134.00
Schlämme und Filterkuchen	11 01 10	481.00
Strahlmittelabfälle	12 01 17	481.00
Ausbauasphalt mit 250 – 1'000 mg/kg PAK	17 03 01 ak	134.00
Ausbauasphalt mit über 1'000 mg/kg PAK	17 03 03 s	134.00
Stark belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden E	17 05 90 akb	134.00
Stark verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial E	17 05 91 akb	134.00
Stark verschmutzter Gleisaushub E	17 05 92 akb	134.00
Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01 s	1'141.00
Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	17 06 05 s	1'141.00
Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	17 09 04 ak	134.00
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung	19 02 06	251.00
Sandfangrückstände	19 08 02	134.00
Schlämme aus einer anderen Behandlung von industr. Abwasser	19 08 14	251.00
Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	19 12 96 ak	251.00
Schlämme aus der Sanierung von Böden oder Aushub	19 13 04	251.00
Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt	20 03 98	134.00

ak → Anderer kontrollpflichtiger Abfall; akb → Anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht; s → Sonderabfall mit Begleitscheinpflicht

IV. Finanzierung**Art. 7. Gebühren**

Die Preise für die verschiedenen Abfälle sind in den Zulassungslisten aufgeführt. Diese sind in CHF pro Tonne Gewicht exkl. MWSt, die VASA-Gebühren sind in den Preisen enthalten, werden separat ausgewiesen.

Art. 8. Zuschläge ausserhalb Einzugsgebiet

Für Anlieferungen von ausserhalb des Einzugsgebiets nach Art. 2 wird ein Zuschlag pro t wie folgt aufgerechnet:

- Zuschlag für Materialien mit Preisbasis CHF 134.00	CHF	27.00
- Zuschlag für Materialien mit Preisbasis CHF 251.00	CHF	47.00
- Zuschlag für Materialien mit Preisbasis CHF 481.00	CHF	99.00
- Zuschlag für Materialien mit Preisbasis CHF 1141.00	CHF	225.00

Art. 9. Verrechnung

Die Festlegung des Preises erfolgt bei der Annahmestelle durch den Deponiemeister. Allfällige Beanstandungen sind unverzüglich dem Deponiemeister oder der Betriebsleitung zu melden. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Bei verspäteter Zahlung von Rechnungen kann die Barzahlung gefordert oder die Materialannahme verweigert werden.

V. Bedingungen / Verhalten**Art. 10. Annahmebedingungen / Materialkontrolle**

Menschen, Umwelt und Anlagen dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden.

Es werden grundsätzlich nur die in der Zulassungsliste aufgeführten Abfälle angenommen. Auf Anfrage kann die Annahme von anderen Abfällen, welche die Grenzwerte nach VVEA Anhang 5 Ziffer 5.2 einhalten, in Rücksprache mit dem AFU geprüft werden.

Asbesthaltige Abfälle (LVACode 17 06 01 S / 17 06 05 S) sind mit vollständig ausgefülltem Ablagerungsgesuch (F_AuD37) mindestens zwei Arbeitstage vor der geplanten Anlieferung anzumelden. Die Anlieferung der oben genannten Abfälle ohne Zulassung/Bewilligung ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die Baustoff-Dokumentation (<https://polludoc.ch/de>) gibt detaillierte Informationen zu asbesthaltigen Abfällen.

Sonderabfälle (VeVA-Code XX XX XX S) und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht (VeVA-Code XX XX XX akb) sind mit vollständig ausgefüllten VeVA-Begleitscheinen anzumelden und die entsprechende Analytik ist mitzuliefern.

Die Anliefernden werden bei ihren Angaben behaftet; zur Überprüfung der angelieferten Abfälle mit deren Deklaration kann die Deponiebetreiberin jederzeit und ohne Rücksprache Stoffanalysen vornehmen; die Anliefernden werden per E-Mail über die Probenahme informiert; die Kosten (Probenahme, Analytik usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Anliefernden.

Nicht zugelassene Abfälle werden umgehend einer korrekten Entsorgung zugeführt. Die gesamten Kosten hierfür tragen die Anliefernden.

Art. 11. Anlieferung, Wägung, Ablad

Für die Anlieferung des Materials wird ein Waagschein erstellt. Das Gewicht des angelieferten Materials wird aufgrund der Eingangs- und Ausgangswägung bestimmt.

Der Deponiemeister gibt den Anliefernden die entsprechende Abladestelle bekannt.

Die Anliefernden kippen das Material gemäss Anweisung des Deponiepersonals an der Abladestelle ab.

Art. 12. Haftung

Für Schäden an Mensch, Umwelt und Anlagen, die aus Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung, von Gesetzen und Weisungen entstehen, haften die Anliefernden.

Bei Hilfeleistungen des Betriebspersonals wie Einweisen, Abschleppen, Entladen, Mulden verschieben, etc. wird jede Haftung abgelehnt.

Zu widerhandlungen gegen die für die vorliegende Betriebsordnung zutreffenden Gesetze und Vorschriften werden rechtlich geahndet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13. Vollzugsbeginn

Diese Betriebsordnung gilt ab 1. Januar 2024.

Marbach, 30. November 2023

KVR

ZWECKVERBAND Kehrrechtverwertung Rheintal

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Alex Arnold

Boris Schedler